

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|------------------------------|----------------------|--------------|---------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 04/0365/1 |
| 20 - Amt für Finanzen | | | Datum: 31.01.2005 |
| Bearb. | : Herr Drews | Tel.: | öffentlich |
| Az. | : 205/dr - ti | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

14.02.2005

Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge der Norderstedter Eigengesellschaften

Beschlussvorschlag

Die Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften sollen, soweit sinnvoll, angepasst werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Gründungen von Gesellschaften oder wesentlichen inhaltlichen Veränderungen entsprechende Textentwürfe auf Grundlage des als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Vertragsmusters zu erstellen. Diese sind vor einer Beratung und Beschlussfassung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung dem Hauptausschuss vorzulegen.

Das Muster gilt nur für die Eigengesellschaften, die sich zu 100% im Eigentum der Stadt Norderstedt befinden.

Sachverhalt

In der Hauptausschusssitzung am 15.11.2004 wurde in 1. Lesung die Vorlage B 04/0365 zu der Novellierung der Gesellschaftsverträge der Norderstedter 100%-Beteiligungsgesellschaften behandelt. Dabei wurden seitens des Ehrenamtes eine Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet. Diese und weitere Ideen aus der Verwaltung wurden abgewogen und anschließend in den anliegenden neuen Vertragsentwurf eingearbeitet. Die folgenden Erläuterungen verdeutlichen die Überlegungen für die Anpassungen.

Neben der teilweisen begrifflichen Überarbeitung wurde insbesondere eine nähere Orientierung am Aktiengesetz (AktG) vorgenommen. Dieses sieht eine deutliche Trennung der Aufgaben von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschaftern vor. Dazu musste § 8, Aufgaben des Aufsichtsrats, komplett umformuliert werden.

Im § 6, Geschäftsführung, wurde eine Auflistung von Aufgaben, die insbesondere zur laufenden Führung der Geschäfte zählen, vorgenommen und eine Verpflichtung der Geschäftsführung zu Sorgfalt und Stillschweigen ergänzt. Ziel der Aufgabenliste ist, weniger Raum für Interpretationen speziell der Geschäftsführungs- und der Aufsichtsratskompetenzen zu lassen, als in der Vergangenheit.

Bei § 7 wurde unter Ziffer 15, Aufsichtsrat, ebenfalls eine Verpflichtung des Aufsichtsrats zu Sorgfalt und Verschwiegenheit eingebaut. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde bei 11 belassen. Bei der anschließenden Individualisierung der Verträge sind sicher auch andere

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|-------------------------------------------------------------|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|-------------------------------------------------------------|--------------|

Mitgliederzahlen denkbar. Die Größe 11 hat sich bisher in der Praxis jedoch bewährt und liegt nahe an den vorgeschriebenen Werten für kleine AG's.

Die Modalitäten für die Einberufung von Aufsichtsratsitzungen wurden in §7, Ziffer 8 geändert und geöffnet. Die Periodizität ist auf Halbjahre herabgesetzt worden.

Ein Recht zur Bevollmächtigung von Aufsichtsratsmitgliedern sollte nicht gegeben werden. Erstens dürfte die Regelung zur schriftlichen Stimmabgabe (siehe § 7, Ziffer 12) in den meisten Fällen völlig ausreichen. Zweitens ist das Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft verpflichtet und kann bei Fehlentscheidungen zu Lasten der Gesellschaft oder der Gesellschafter in Haftung genommen werden. Es ist schwer vorstellbar, wie der Informationsfluss zwischen Gesellschaft, Aufsichtsrat und Gesellschafter effektiv organisiert werden kann, wenn zusätzlich zu den bestellten Mitgliedern weitere Bevollmächtigte sporadisch tätig würden. Welche Bindungswirkung hätten Aufsichtsratsbeschlüsse, die zu einem erheblichen Teil von Bevollmächtigten gefällt würden, für die ordentlichen Mitglieder? Es kämen daher nur weisungsgebundene Stimmabgaben in Frage, für die der Abgebende dann lediglich eine Botenfunktion wahrnehmen könnte. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder ist darüber hinaus nicht üblich und im AktG auch nicht zulässig. Dort können lediglich Ersatzmitglieder bestellt werden, die allerdings erst nach Abberufung der entsprechenden ordentlichen Mitglieder tätig werden dürfen.

Der § 7 hat in Ziffer 14 ergänzend eine Regelung zur Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates erhalten.

Der § 8 wurde in Anlehnung an § 111 AktG umformuliert. Dabei ist eine Liste eigener Aufgaben in Ziffer 2 aufgenommen worden. Diese sind überwiegend Aufgaben, die sich aus der Überwachungsfunktion für die Geschäftsführung ergeben und daher außerhalb der laufenden Geschäftsführung liegen. Einige Aufgaben der Gesellschafterversammlung aus dem Text der Vorlage B 04/365 wurden aus Gründen schlanker Abläufe jetzt dem Aufsichtsrat zugeordnet, z.B. der Beschluss über den Wirtschaftsplan und seiner Änderungen. In Ziffer 4 wurde ein Katalog von zustimmungspflichtigen Angelegenheiten definiert und mit in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenzen kombiniert.

Für die Gesellschafterversammlung kann es sinnvoll sein, dass neben der Geschäftsführung auch der Aufsichtsrat fallweise, z.B. bei der Feststellung des Jahresabschlusses, teilnimmt. Eine entsprechende Formulierung wurde in § 9 Ziffer 4, Gesellschafterversammlung, ergänzt. Zu den Punkten e., f., g. und i. im § 10, Aufgaben der Gesellschafterversammlung, berät der Aufsichtsrat vor. Neu aufgenommen wurden die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Formulierung zu Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitgliedern.

Anlagen:

2. Fassung Mustergesellschaftsvertrag der XYZ-GmbH

Anlage: Mustergesellschaftsvertrag der XYZ-GmbH in 2. Fassung

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma xyz GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
(öffentliche Zwecke nach Stadtvertretungsbeschluss einsetzen)
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
3. Die Gesellschaft wird so geführt, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i. W.: Euro)
2. Die Stammeinlage wird übernommen von:
Stadt Norderstedt €
 €
3. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens € 100 betragen. Der Betrag der Stammeinlage muss durch € 50 teilbar sein. Je € 50 entsprechen einem Geschäftsanteil an der „... GmbH“.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie/ihn oder durch eine/n Prokurist/in mit Einzelprokura oder durch zwei Prokuristen/innen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristin/en vertreten. Den Geschäftsführer/innen kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der/die Geschäftsführer/innen können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Der/die Geschäftsführer/innen werden unbefristet bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Geschäftsführer/in sein.

3. Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer/innen ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden.
4. Der/die Geschäftsführer/innen sind für das Führen der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Norderstedt verpflichtet. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus den Regeln für das Beteiligungscontrolling der Stadt Norderstedt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterbeschlüsse und der Beschlüsse des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung.
Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (§ 12)
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 11)
 - d) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes (§ 11) innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz der Geschäftsführung eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Norderstedt entsandt.
Zu den Mitgliedern gehören:
2. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt. Sie endet spätestens mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Bestellung des Aufsichtsrates beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.
4. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zur Stadtvertretung der Stadt Norderstedt bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder der Stadtvertretung auch aus dem Aufsichtsrat aus.
5. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern jederzeit abberufen werden.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt für die Restdauer ihrer/seiner ursprünglichen Amtszeit.
8. Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

10. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen seit Aufgabe des Briefes erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
11. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
12. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
13. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.
14. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „...“ abgegeben.
15. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt und Verantwortung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds wahr. Insbesondere sind sie in allen vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere deren Anstellung und Entlassung
 - c) Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer
 - d) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen
 - f) Entgegennahme der unterjährigen Berichte der Geschäftsführung
 - g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokuren
 - i) Vorberatung der Ziffern e., f., g. und i. der Gesellschafterversammlungsaufgaben (§ 10) für die Gesellschafterversammlung.
3. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt (§ 6), so enthält die Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten
 - a) Festsetzung des Wirtschaftsplans
 - b) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind
 - c) Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Immobilien, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird

- e) Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen soweit ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
- f) Bestellung, Abberufung, Anstellung und Entlassung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Die Wertgrenzen gemäß den Buchstaben c) bis e) werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 6, Ziffer 4.) festgelegt.“

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Fristverkürzung zulässig.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
4. Die Geschäftsführung und / oder der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Über den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Jeder Geschäftsanteil von € 50 gewährt eine Stimme.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
7. Folgende Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden:
 - a. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
 - b. Änderung der für die Gesellschafterbeschlüsse erforderlichen Mehrheiten
 - c. Änderung der Regelung über die Gewinnverteilung
8. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art,
- c) Gründung, Übernahme und Beteiligung an Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an diesen,
- d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
- e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,

- i) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und anderen Vermögensgegenständen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- j) Entscheidung über den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- k) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er nach vorheriger Stellungnahme des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Vorbericht, den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden 4 Geschäftsjahre.
3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Gewinnverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.
3. Ist die Gesellschaft eine klein Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Bestimmungen des KPG.
4. Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.
5. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend den Gesellschaftern zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung bzw. über die Behandlung eines Jahresverlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB und der GO.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem

entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.